

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail an:
ivvs3@bmk.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura BAUMANN, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-643945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.041.436

Ihr Zeichen: 2020-0.842.793

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 14 (§ 14 Abs. 1b):

Als Beispiel für die im § 14 Abs. 1b des Entwurfs genannten „Anlagen, die dem Betrieb der
Bundesstraße funktional dienen“ werden in den Materialien unter anderem Anlagen zur
überwiegenden Eigenstromversorgung, zB Photovoltaikanlagen zur Stromversorgung von
Tunnelanlagen genannt. Dazu wird angemerkt, dass eine weite Auslegung des
funktionalen Zusammenhangs im Einzelfall auf kompetenzrechtliche Schranken stoßen

könnte (vgl. zB das in der Erläuterungen genannte Erkenntnis VfSlg. 20.262/2018, worin der Verfassungsgerichtshof offenbar auch zum Ausdruck bringt, dass für die Zugehörigkeit zur Bundesstraßenkompetenz auch entscheidend sein kann, ob die Erfüllung der Funktion [anlassbezogen: eines Verkehrskontrollplatzes] ohne damit in Zusammenhang stehende Gebäude oder Bauwerke nicht möglich wäre).

Zu Z 23 (§ 30):

Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 des EGVG ist das AVG allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. Vom AVG abweichende Regelungen für solche Verfahren sind daher gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder wenn die betreffende Regelung des AVG subsidiäres Recht darstellt.

Wenn daher im vorgeschlagenen § 30 vom AVG abweichende Regelungen getroffen werden sollen, muss – sofern es sich nicht um subsidiäres Recht handelt – die Erforderlichkeit der Regelung in den Erläuterungen entsprechend begründet werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Im Sinn der LRL 32 wird angeregt zu prüfen, ob die Ausdrücke „Park & Ride“ sowie „Park & Drive“ zweckmäßigerweise – allenfalls auch zusätzlich – durch deutsche Ausdrücke umschrieben werden können.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1a und 1b):

Der jeweils in Klammer enthaltene Verweis auf § 4 Abs. 1 sollte die entsprechenden Fassung zitiert werden (etwa durch einen Zusatz wie „in der im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Fassung ...“). Im Entwurf scheint den bloßen Wortsinn nach auf die geltende Fassung des § 4 Abs. 1 verwiesen zu werden.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 6):

„Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher fünf Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 6 angefügt werden. Hingegen kann ein Absatz keinem anderen Absatz angefügt werden. Die Novellierungsanordnung hätte daher zu lauten:

21. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgend Regel:

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen;
Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 1. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt